

Einleitung

Der Unterlassungsanspruch ist wichtiger Bestandteil des Bürgerlichen Rechts und auch des Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrechts. Ausgangspunkt der zivilrechtlichen Unterlassungsansprüche liegt in § 1004 BGB. Dieser bildet sozusagen das Vorbild für den urheberrechtlichen, markenrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch. Der Unterlassungsanspruch hat die Funktion drohende Beeinträchtigungen des geschützten Rechtsguts, zu deren Duldung der Rechtsinhaber nicht verpflichtet ist, zu verhindern.¹ Der Eigentumsfreiheitsanspruch aus § 1004 BGB entspricht damit im Wesentlichen der in ihrem Aufgabenbereich allerdings viel engeren *actio negatoria* des römischen Rechts, weshalb man beim Unterlassungsanspruch auch heute noch von einem negatorischen Anspruch spricht.

Der moderne bürgerlich-rechtliche Unterlassungsanspruch hat mit den Jahren einen sehr weiten Anwendungsbereich bekommen. Der zunächst auf das Eigentum begrenzte Unterlassungsanspruch aus § 1004 BGB wurde im Laufe der Zeit durch die Rechtsprechung auf sämtliche absoluten Rechte ausgedehnt.² Über eine analoge Anwendung des § 1004 BGB auf die durch § 823 I BGB geschützten Rechtsgüter findet die Unterlassungshaftung damit auch bei den übrigen deliktisch geschützten Rechten und Rechtsgütern Anwendung.³ Ebenso wurde § 1004 BGB analog im Wettbewerbsrecht angewendet.⁴ Heute besteht im Wettbewerbsrecht mit § 8 I UWG und mit den §§ 14 V, 15 IV MarkenG auch im Markenrecht eine Regelung des Unterlassungsanspruchs. Einer analogen Anwendung des § 1004 BGB bedarf es im Urheberrecht ebenfalls nicht.⁵ Dort besteht mit § 97 I 1 UrhG eine Norm, nach der derjenige auf Unterlassung und Beseitigung in Anspruch genommen werden kann, welcher das Urheberrecht widerrechtlich verletzt.

1 Fezer/Büscher, § 8 UWG, Rn. 37; Hefermehl/Köhler/Bornkamm, § 8 UWG, Rn. 1.3; Inger/Rohnke, § 14 MarkenG, Rn. 52; Möhring/Nicolini/Lütje, § 97 UrhG, Rn. 117; Piper/Ohliy, § 8 UWG, Rn. 3; Staudinger/Gursky, § 1004 BGB, Rn. 1, 210.

2 RGZ 60, 6 (7); Bamberger/Roth/Fritsche, § 1004 BGB, Rn. 2; Baur, AcP 160, 465 (465); Erman/Hefermehl, § 1004 BGB, Rn. 7 ff.; Palandt/Bassenge, § 1004 BGB, Rn. 4; Staudinger/Gursky, § 1004 BGB, Rn. 15.

3 Kitz, ZUM 2006, 444 (447); Klett, K&R 2005, 222 (224); Staudinger/Gursky, § 1004 BGB, Rn. 16.

4 BGH, GRUR 2003, 969 (969) – Ausschreibung von Vermessungsleistungen; Döring, WRP 2007, 1131 (1132); Köhler, WRP 1997, 897 (897).

5 Brinkel, Filesharing, S. 273; Spindler/Volkman, WRP 2003, 1 (2, Fn. 7).

Als Anspruchsgegner kommt in den angesprochenen Rechtsgebieten entsprechend § 830 BGB der (Mit-) Täter⁶ und als Teilnehmer der Anstifter und der Gehilfe in Betracht.⁷ Daneben haftet jedoch unbestritten der ohne Verschulden handelnde unmittelbare Verletzer, welcher häufig auch als Störer bezeichnet wird. Größere Uneinigkeit besteht hingegen in der Frage, ob überhaupt und wenn ja unter welchen Voraussetzungen auch ein lediglich indirekt für eine Rechtsverletzung Verantwortlicher als mittelbarer Rechtsverletzer auf Unterlassung haftet. Die Bestimmung des mittelbaren Rechtsverletzers als möglichem Anspruchsgegner des urheberrechtlichen, markenrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs beschäftigt Rechtssprechung und Lehre schon seit vielen Jahren, ohne dass man jedoch zu einer eindeutigen dogmatischen Grundlage für dessen Haftung gelangt wäre. Diesem mittelbaren Verletzer widmet die vorliegende Arbeit ihr Hauptaugenmerk, wobei der Schwerpunkt auf der Bestimmung der Voraussetzungen liegen soll, unter denen jemand als mittelbarer Verletzer für eine Rechtsverletzung verantwortlich ist.

6 Dreyer/Kotthoff/Meckel, § 97 UrhG, Rn. 28; Fezer/Büscher, § 8 UWG, Rn. 94; Hefermehl/Köhler/Bornkamm, § 8 UWG, Rn. 2.4; Lange, Marken- und Kennzeichenrecht, Rn. 3140, 3142; Pierson/Ahrens/Fischer, Geistiges Eigentum, S. 400 f.; Samwer, WRP 1999, 67 (67 f.); Schricker/Wild, § 97 UrhG, Rn. 35.

7 Nach BGH, GRUR 2003, 807 (808) – Buchpreisbindung; Döring, WRP 2007, 1131 (1132); Fromm/Nordemann, § 97 UrhG, Rn. 153; Lange, Marken- und Kennzeichenrecht, Rn. 3141 f.; MünchKomm/Fritzsche, § 8 UWG, Rn. 262.